



TuRa Freienohl 1888/09 e.V. Postfach 3163 59860 Meschede

Stand: 07.08.2020

TuRa Freienohl – Nutzung städt. Turnhallen und Einrichtungen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Mit Wirkung zum 15. Juli 2020 ist in Nordrhein-Westfalen die Durchführung von Wettbewerben im Breiten- und Freizeitsport gem. § 9 Absatz CoronaSchVO NRW zulässig. TuRa Freienohl 1888/09 e.V. möchte in diesem Sinne vom 12.08.2020 den Sportbetrieb in städt. Turnhallen und Einrichtungen wieder aufnehmen und veröffentlicht hiermit das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept.

Kontakt

TuRa Freienohl 1888/09 e.V. gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB Jürgen Schulte · 1. Vorsitzender Im Ohl 11 59872 Meschede-Freienohl

Hygienebeauftragter Rolf Bürger Im Ohl 11 59872 Meschede-Freienohl E-Mail: rolf.buerger@tura-freienohl.de

Zuständige untere Gesundheitsbehörde: Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt (FD 37) Das vorliegende Konzept wurde mit Bezug auf die Coronaschutzverordnung NRW, ihrer Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" sowie unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

erstellt: ☐ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / <u>www.infektionsschutz.de</u>
□ Robert-Koch-Institut / <u>www.rki.de</u>
□ "Wegweiser für Vereine" des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
1. Informationspflicht zur Hygiene und zum Infektionsschutz

1.1 Information im Vorfeld

Anwesende zur Nutzung städt. Turnhallen und Einrichtungen vom TuRa Freienohl nehmen die für sie relevanten Vorschriften dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bereits mit Eintragung Ihrer Kontaktdaten zur Kenntnis und verpflichten sich verbindlich zur Einhaltung.

Alle Informationen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept befinden sich ebenfalls auf der Internetseite tura-freienohl.de

1.2 Informationen am Tag des Sportbetriebs

Aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer müssen sich in die Anwesenheitserfassung beim Zutritt zum Sportstätte eintragen.

Sie werden dabei auf die Vorschriften des Hygiene- und Infektionsschutzes hingewiesen. Die wichtigsten Informationen sind im Informationsblatt (Siehe Anlage) zusammengefasst. Durch verständliche Informationen an markanten Stellen der Sportstätte wird auf die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften hingewiesen. Für Fragen steht der Hygienebeauftragte zur Verfügung.

2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer verbindlich.

Bei Missachtung und sofern mildere Mittel wie Ermahnungen nicht zur Beendigung von Regelverstößen führen, verweist der Verein TuRa Freienohl 1888/09 e.V. betreffende Personen von der Sportstätte.

3. Hygienebeauftragter

Der Vorstand des TuRa Freienohl beauftragt Rolf Bürger als Ansprechpartner zu allen Fragen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes - Nutzung städt. Turnhallen und Einrichtungen. Er steht als Kontaktperson gegenüber Behörden zur Verfügung und ist für die Information und Kommunikation der Regeln zuständig.

4. Anwesenheitsliste und Rückverfolgbarkeit

Beim Zutritt auf der Sportstätte erfolgt für aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer eine Anwesenheitsdokumentation mittels einer Anwesenheitsliste. Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten gemäß § 2 a CoronaSchVO erhoben: Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse und Zeitraum des Aufenthalts.

Zur Erfassung des Abreisezeitpunkts ist die Anwesenheitsliste beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes erneut auszufüllen.

Die Daten werden im Anschluss an die Veranstaltung für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Ohne Eintragung in die Anwesenheitsliste ist der Zutritt zum Sportgelände nicht erlaubt.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen das Gelände nicht betreten, ferner sind Personen ausgeschlossen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten.

6. Zuschauer

Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer ist außerhalb des eigentlichen Sportbetriebes. Zuschauer unterliegen ebenfalls dem unter Punkt 4 Anwesenheitsliste und Rückverfolgbarkeit genannten Verfahren.

Die Sicherstellung der Obergrenze von Anwesenden auf der Sportanlage obliegt bei Trainingsbetrieb dem jeweiligen Übungsleiters bzw. bei Wettkampfbetrieb dem Vorstand der Abteilung und ist über die Anwesenheitsliste pro Veranstaltung aufgrund der Coronaschutzverordnung NRW begrenzt und über diesen Weg sichergestellt.

7. Erste Hilfe Versorgung

Bei der Erste Hilfe Versorgung stehen ein Erste Hilfe Kasten, Schutzhandschuhe und einmal Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung.

Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern ist ein Mundschutz und Schutzhandschuhe zu tragen.

8. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der steten Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter in der Sportstätte wird entweder auf die Wegeführung hingewiesen oder auf eine Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes hingewiesen. Hinweise machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

9. Hygiene und Umkleiden

Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet. Zusätzliche Handdesinfektionsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Zugang und Verhaltensregeln in den Umkleidekabinen/ Duschen und dazugehörigen Wegen sind in den Verhaltensregeln für Sportler auf dem Sportgelände festgelegt und richtet sich nach den aktuellen rechtlichen Grundlagen und Vorstandsvorgaben.

10 Reinigung und Desinfektion

Die in täglichen Intervallen erfolgende Reinigung und Desinfektion der Innenräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans und wird vom Betreiber der Sportstätte sichergestellt.

Innenliegende Räume werden häufig und ausgiebige gelüftet.

In kurzen Intervallen gereinigt/desinfiziert werden neben den Innenräumen darüber hinaus:

□ Trainingsmaterial

11. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in folgenden Bereichen / zu folgenden Anlässen notwendig:
□ Beim Unterschreiten des 1,50 Meter Abstandes in Innenräumen der Sportanlage
$\hfill \Box$ Wenn im Außenbereich der Mindestabstand von 1,50 Meter ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann
□ Bei der Erste Hilfe Versorgung

12. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Der Infektionsschutz bei der Sportausübung im Trainingsbetrieb unterliegt der Aufsicht/ Verantwortung der Übungsleiter.

Die Verhaltensregeln für Sportler auf dem Sportgelände werden ausgelegt und vom Übungsleiter an die Sportler weitergegeben. (Siehe Anlage)

Bei angesetzten Wettbewerben richten sich die notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich nach den Vorgaben des ausrichtenden Verbands. Externe Sportler und Verantwortliche werden über die örtlichen Maßnahmen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unterrichtet.

Aktive Teilnehmer wahren außerhalb des Sportbetriebs und auch ansonsten in der Sportstätte (beispielsweise auf den Wegen) jederzeit den Mindestabstand von 1,50 Meter von anderen Anwesenden.

13. Begrenzung der Personenzahl

Die Begrenzung der Personenzahl in der Sportstätte richtet sich nach der Coronaschutzverordnung NRW und wird fortlaufend drauf hingewiesen.

Anlagen:

- (1) Informationsblatt für Personen zur Nutzung der städt. Turnhallen und Einrichtungen durch TuRa Freienohl
- (2) Verhaltensregeln im Sportbetrieb für Sportler
- (3) Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO zur Erfassung und Weitergabe von Personenkontaktdaten gemäß Corona-Schutzverordnung NRW nebst den entsprechenden Datenschutzhinweisen

TuRa Freienohl 1888/09 e.V